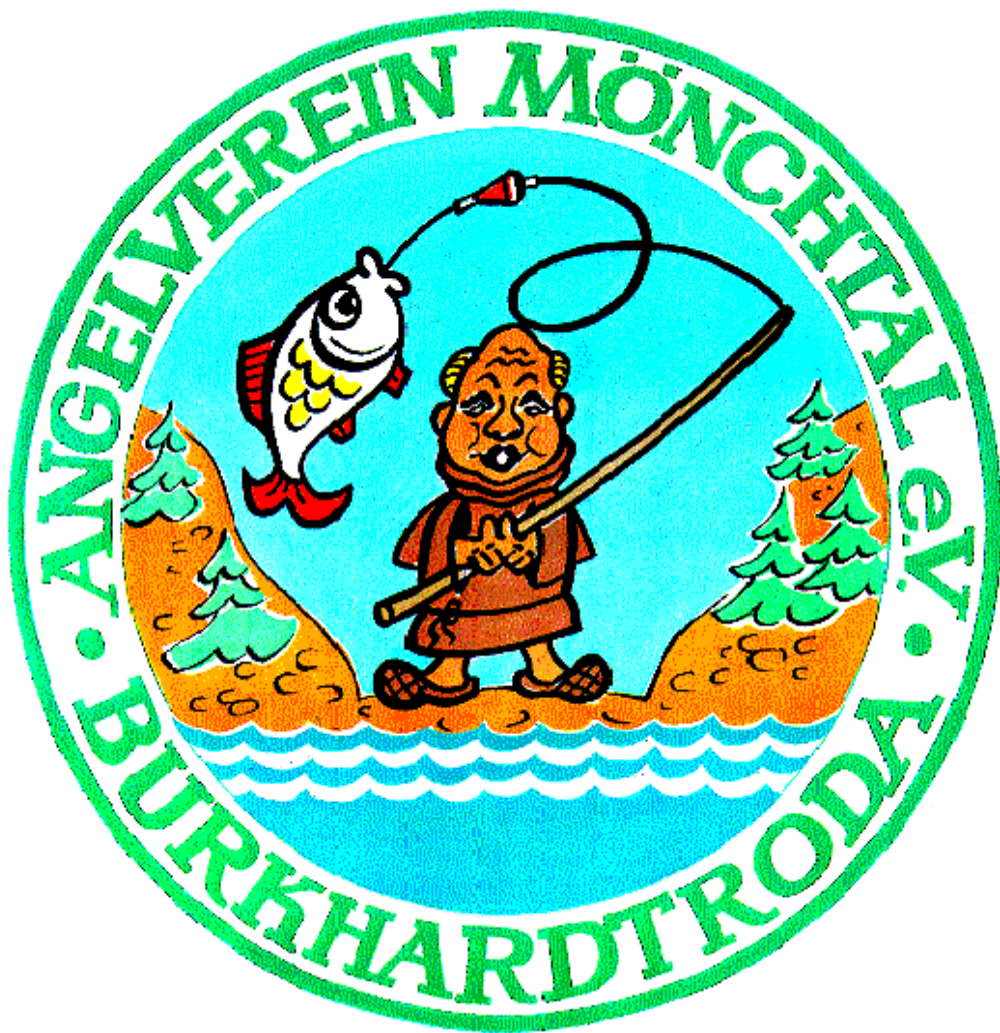


# SATZUNG



# Inhaltsverzeichnis

## Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Disziplinarverfahren
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Ehrungen
- § 12 Wahlen und Amtsdauer
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Vollmacht des 1. Vorsitzenden
- § 16 Datenschutz
- § 17 Schlußbestimmung

## Beitragsordnung

- §1 Präambel
- §2 Aufnahmebeitrag
- §3 Beiträge
- §4 Fälligkeiten
- §5 Ruhende Mitgliedschaft
- §6 Ehrungen und Auszeichnungen
- §7 Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel
- §8 Nutzung von Vereinsvermögen
- §9 Änderung der Beitragsordnung
- §10 Schlußbestimmungen

## Geschäftsordnung

- §1 Präambel
- §2 Mitgliederversammlung
- §3 Protokolle
- §4 Veranstaltungen
- §5 Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel
- §6 Nutzung von Vereinsvermögen
- §7 Vergütung unmittelbar entstandener Kosten
- §8 Änderung der Geschäftsordnung
- §9 Schlußbestimmungen

## Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

- §1 Präambel
- §2 Ehrungen
- §3 Auszeichnungen
- §4 Bedingungen für eine Auszeichnung
- §5 Änderung der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
- §6 Schlußbestimmungen

# Satzung des Angelvereins Mönchtal Burkhardtroda

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Angelverein Mönchtal Burkhardtroda“
- 1.2 Der Sitz des Angelverein Mönchtal ist Burkhardtroda.  
Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des Vorsitzenden.
- 1.3 Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 197.
- 1.4 Die personelle Mitgliedschaft im Deutschen Angel Verband der ehemaligen DDR (DAV) und deren Vorgänger wird hinsichtlich der Dauer und sportlichen Aktivitäten anerkannt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- 2.2 Der Angelverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Angelverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- 2.3 Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des LAVT Landesanglerverband Thüringen.
- 2.4 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „GEWÄSSER“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe und des Artenschutzes.
- 2.5 Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- 2.6 Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anpflanzung von standorttübischen Gehölzen und durch Erweiterung des Fischgewässerbestandes. Kauf, Pacht und Erhaltung von für die Pflege und Erhaltung der Landschaft und der Gewässer notwendigen Geräte- und Unterkunftshäusern, Booten, sonstigen Geräten, Einrichtungen und Anlagen.
- 2.7 Förderung der Vereinsjugend.

## §3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Bürger werden, soweit dieser die Satzung des Vereins anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Vereins tätig ist.
- 3.2 Mitglied kann werden, wer das 10 Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Aufnahme eine schriftliche Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten). Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

- 3.3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muß.
- 3.4 Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages in Kraft.

## **§4 Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod
- 4.2 Durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.
- 4.3 Durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 4.4 Üben den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 4.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen (angeln) und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- 5.3 Die Mitglieder können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an den Vorstand wenden.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- 5.5 Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 5.6 Den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- 5.7 Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus bis 30.04. des Jahres an den Schatzmeister zu entrichten.
- 5.8 Die Fischerprüfung abzulegen
- 5.9 Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

5.10 Bei Veranstaltungen oder Arbeitseinsätzen des Vereins ist Angelverbot

## §6 Disziplinarverfahren

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- b) eine Verwarnung kann bei geringen Verstößen gegen die Disziplin, die Satzung, Ordnung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins erfolgen
- c) ein Verweis kann ausgesprochen werden bei schweren Verstößen sowie wiederholten geringen Verstößen gleicher Art, für die bereits eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Der Ausspruch eines Verweises kann mit dem Entzug von Funktionen (außer Wahlfunktionen) und Ausübung von Tätigkeiten innerhalb des Vereins erfolgen.
- d) der Ausschluß ist die schwerwiegendste Maßnahme. Er soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verein schwer schädigt, wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die Ordnung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins oder Bürger gewissenlos verhalten hat.
- f) bei ordnungsgemäßer Ladung kann in Abwesenheit des Mitgliedes verhandelt und beschlossen werden.
- g) Ladungen vor den Vorstand sind 2 Wochen vorher zuzustellen.
- h) der Vorstand ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tagtag länger als 3 Monate nach Bekanntwerden bei den Betroffenen zurückliegt.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Gewässerobmann
- dem Kinder und Jugendwart
- dem Schriftführer

8.2 Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf dem Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

8.3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

8.4 Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

8.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- 8.6 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

## §9 Mitgliederversammlung

- 9.1 In jedem Kalenderjahr muß in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 9.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Zustimmung zum Haushaltsvorschlag, Feststellung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
- 9.3 Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 9.4 Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch einberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## §10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören und sollten alle drei Jahre wechseln. Nach weiteren drei Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordneten Zustand vorzulegen. Wird die Kassenprüfung beanstandet, so muß der 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen.

## **§11 Ehrungen**

- 11.1 Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des Öffentlichen Rechts, für hervorragende Leistungen auszuzeichnen.
- 11.2 Verdienstvolle Personen des Vereins und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens können zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden. Näheres wird in einer vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung geregelt.

## **§ 12 Wahlen und Amtsdauer**

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 12.2 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters findet in geheimer Abstimmung statt.
- 12.3 Die Kandidaten für den Vorstand werden auf Antrag der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- 12.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 12.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§13 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Vollmacht des 1. Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Genehmigungen der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen

## **§16 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§17 Schlußbestimmung**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 30.03.2019 in Burkhardtroda beschlossen.

H. Schrön  
1.Vors.  
AV Mönchtal e. V.  
Burkhardtroda





## **Beitragsordnung**

**Anglerverein Mönchtal e.V. Burkhardtroda**  
(Kurzbezeichnung AV Mönchtal e.V.)

### **§1**

#### **Präambel**

Die Beitragsordnung des AV Mönchtal e.V. regelt den finanziellen Aufwand des Vereins sowie die Abführungen an den LAVT Landesanglerverband Thüringen.

### **§2**

#### **Aufnahmebeitrag**

Der Aufnahmebeitrag beträgt für alle Antragsteller zur Mitgliedschaft im Verein einmalig 50,- €.

### **§3**

#### **Beiträge**

##### **3.1**

#### **VDSF**

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder 20,- €. Dieser Beitrag ist ganzheitlich an den LAVT Landesanglerverband Thüringen abzuführen.

##### **3.2**

#### **Vereinsbeitrag**

Der Jahresbeitrag pro erw. Mitglieder beträgt 22,- €.

Kinder, Auszubildende, Langzeitarbeitslose und Rentner bezahlen je 7,- €.

##### **3.3**

#### **Fischereierlaubnis**

Der Jahresbeitrag pro erw. Mitglied beträgt 40,- €.

Kinder, Auszubildende, Langzeitarbeitslose und Rentner bezahlen je 20,- €.

### **§4**

#### **Fälligkeiten**

Die Beiträge sind im Voraus bis 30.04 des Jahres an den Schatzmeister zu entrichten.

Die Beiträge unterliegen der Bringepflicht. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Beitrages (30.04. jeden Jahres) werden 5,- € je Woche die später gezahlt wird erhoben.

**§5****Ruhende Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe die Ruhende Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss bis 30.9. des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr gestellt werden. Erfolgt bis 30.09. des laufenden Jahres der Ruhe keine Schriftliche Änderungsmitteilung verlängert sich die Ruhende Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Bei Gewährung beträgt der Beitrag pro erw. Mitglied

- LAVT 20,-€

- Vereinsbeitrag 22,- €

Kinder, Auszubildende, Langzeitarbeitslose und Rentner bezahlen:

-Vereinsbeitrag je 7,- €

-LAVT 20,- €

Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden und der Beitrag für die Fischereierlaubnis entfallen.

**§6****Ehrungen und Auszeichnungen**

Mit der Ehrenmitgliedschaft auszuzeichnende Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des Öffentlichen Rechts bezahlen keinen Beitrag für LAVT und Verein. Diese anfallenden Beiträge werden durch den Verein getragen.

**§7****Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel**

Zur Erhaltung und Erweiterung der im Verein vorhandener Grundmittel sind jährlich Arbeitseinsätze durchzuführen. Dazu verpflichtet sich jedes Mitglied über 16 Jahre zur Leistung von 12 freiwilligen Arbeitsstunden. Mehrstunden werden nicht finanziell abgegolten. Bei Nichtleistung der festgelegten freiwilligen Arbeitsstunden sind diese am Jahresende, im Zuge der Beitragskassierung, mit 5,-€ je Stunde zu bezahlen. Jugendliche über 16 Jahre und Auszubildende bezahlen 2,50 €je Stunde, Rentner und Arbeitslose sind von der Bezahlung der nicht geleisteten Arbeitsstunden befreit (die Arbeitslosigkeit und die Rente sind nachzuweisen).

**§8****Nutzung von Vereinsvermögen**

Wenn durch den Verein keine Veranstaltung vorgesehen ist, können folgende Gegenstände zur privaten Nutzung durch Vereinsmitglieder, andere Vereine und Personen bis 3 Tage genutzt werden.

Für die Nutzung werden Spenden entgegengenommen.

-Vereinsheim mit Inventar

-Kochfass mit Dreibock mit dazugehörigem Werkzeug

Räucherofen ohne Holz

Über die Nutzung ist ein Nachweis zu führen (Gästebuch).

**§ 9****Vergütung unmittelbar entstandener Kosten**

Entsprechend Satzung und Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit den Vorstandsmitgliedern die unmittelbar durch Ihre Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Vorlage einer Quittung zurückzuerstatten. Dies trifft insbesondere für Fahrten im Auftrag der Leitung und im Zusammenhang der ausgeübten Funktion zu. Einschränkend wird festgelegt, dass Fahrten zur Kontrolle der Gewässer alle 14 Tage und die Hege und Pflege des Fischbestandes im Lindigsteich nur einmal wöchentlich durchzuführen sind. Dazu werden die Entfernungen von Marksuhl zu den Gewässern wie folgt festgelegt:

Albertsee: 4,50 km

Lindigsteich: 2,00 km

Kleinspeicher: 4,25 km

Über die gefahrenen Kilometer ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Die entsprechende Vergütung der Fahrkilometer ist im Finanzplan jährlich neu festzulegen.

**§10****Änderungen der Beitragsordnung**

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Wenn erforderlich, kann der Vorstand geringfügige Änderungen der Beitragsordnung beschließen und durchführen.

**§11****Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung wurde in dieser Fassung am 30.03.2019 in Burkhardtroda beschlossen.

gez.

Hans Schrön

1. Vors.



# **Geschäftsordnung**

## **Anglerverein Mönchtal e.V. Burkhardtroda**

(Kurzbezeichnung AV Mönchtal e.V.)

### **§1**

#### **Präambel**

Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung der Satzung des AV Mönchtal e.V. die Tätigkeit des Vorstandes sowie die Festlegungen der Mitgliederversammlung.

### **§2**

#### **Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen. Die Uhrzeit wird durch den Vorstand festgelegt. Die Einladungen haben schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

### **§3**

#### **Protokolle**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen. Einsprüche, Anregungen und Bedenken sind nach Abstimmung in das Protokoll einzuarbeiten. Gleiches gilt für die Protokolle der Leitungssitzungen. Die Protokolle der Leitungssitzungen sind in geeigneter Weise den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

### **§4**

#### **Veranstaltungen**

Der Verein führt jährlich folgende Veranstaltungen durch:

- Anangeln
- Sommerfest
- Abangeln
- Weihnachtsfeier

Die Termine sind im Arbeitsplan festzulegen. Terminverschiebungen sind schriftlich an alle Mitglieder bekannt zu geben.

## **§5**

### **Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel**

Zur Erhaltung und Erweiterung der im Verein vorhandenen Grundmittel sind jährlich Arbeitseinsätze durchzuführen. Für die Registrierung in einer Liste/ Buch bei Teilnahme an festgesetzten Arbeitseinsätzen ist jedes Mitglied für sich selbst verantwortlich. Begleichung nicht geleisteter Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.

Die Termine zur Durchführung von Arbeitseinsätzen werden durch den Vorstand und dem 1. Vors. festgelegt.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§6**

### **Nutzung von Vereinsvermögen**

Wenn durch den Verein keine Veranstaltung vorgesehen ist, können folgende Gegenstände zur privaten Nutzung durch Vereinsmitglieder, andere Vereine und Personen genutzt werden:

-Vereinsheim mit Inventar

-Kochfaß mit Dreibock mit dazugehörigem Werkzeug

Die Entscheidung über eine Fremdnutzung trifft der Vorstand. Die genutzten Gegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

## **§7**

### **Vergütung unmittelbar entstandener Kosten**

Entsprechend Satzung besteht die Möglichkeit den Vorstandsmitgliedern die unmittelbar durch Ihre Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Vorlage einer Quittung zurückzuerstatten.

## **§8**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Wenn erforderlich, kann der Vorstand geringfügige Änderungen der Geschäftsordnung beschließen und durchführen.

## **§9**

### **Schlußbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 30.03.2019 in Burkhardtroda beschlossen.

gez.

Hans Schrön

1. Vors.



# **Ehrungs- und Auszeichnungsordnung**

## **Anglerverein Mönchtal e.V. Burkhardtroda**

(Kurzbezeichnung AV Mönchtal e.V.)

### **§1**

#### **Präambel**

Die Ehrung und Auszeichnungsordnung regelt in Ergänzung der Satzung des AV Mönchtal e.V. die Bedingungen und Voraussetzungen zur Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des Öffentlichen Rechts.

### **§2**

#### **Ehrungen**

Ehrungen erfolgen für Mitglieder des AV Mönchtal e.V. ab dem 50 Lebensjahr, weiter nach 10 Jahren, bei Hochzeit, Silberner und goldener Hochzeit. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe eines Präsentes durch Vertreter des Vorstandes. Dafür werden je zu Ehrenden 25.00 EU vorgesehen.

### **§3**

#### **Auszeichnungen**

Mit der Ehrenmitgliedschaft im AV Mönchtal e.V. können Vereinsmitglieder, Personen und Institutionen des Öffentlichen Rechts die sich in ganz besondere Weise für den Verein verdient gemacht haben ausgezeichnet werden. Die Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Vereinsmitglieder die sich in der laufenden Wahlperiode besondere Verdienste erworben haben, können entsprechend mit der Ehrennadel des LAVT Landesanglerverband Thüringen in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet werden.

Für besonders herausragende Leistungen erfolgt die Auszeichnung mit der Ehrennadel des LAVT Landesanglerverband Thüringen in Gold und einem Präsent. Die Entscheidung über die Auszeichnung trifft der Vorstand.

### **§4**

#### **Bedingungen für eine Auszeichnung**

Besonders herausragende Leistungen ist das überdurchschnittliche Arrangements bei der Ableistung von Arbeitseinsätzen / Arbeitsstunden,

## **§5**

### **Änderung der Ehrungs und Auszeichnungsordnung**

Änderungen der Ehrung und Auszeichnungsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.  
Sie ist gegenüber den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

## **§6**

### **Schlußbestimmung**

Die Ehrung und Auszeichnungsordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 30.03.2019 in Burkhardtroda beschlossen.

gez.

Hans Schrön

1. Vors.